



Norddeutscher Fußball-Verband e.V.

Finanzordnung

Stand 15.03.2019

FINANZORDNUNG

§ 1 Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (1) Der Norddeutsche Fußball-Verband e.V. (NFV) führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung verantwortlich. Er stellt den Haushaltsplan auf, überwacht dessen Einhaltung und übt die Kontrolle über Zahlungsverkehr und Kassenführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt ihm auch die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kostenabrechnungen der Funktionsträger, Mitarbeiter und Angestellten. Sämtliche Ausgabenbelege über einen Betrag von mehr als 50 € sind vom Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium eine genaue Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse des Verbandes vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, meldet der Vizepräsident für Finanzen dem Geschäftsführenden Präsidium, das gegebenenfalls die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens beantragt.

§ 2 Prüfung der Haushaltswirtschaft

- (1) Die satzungsgemäß auf dem ordentlichen Verbandstag gewählten Mitglieder der Revisionsstelle sind gehalten, mindestens zweimal jährlich Prüfungen der Haushaltswirtschaft durchzuführen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.
- (2) Im Anhang zu dieser Ordnung sind Einzelheiten des Haushaltsvollzugs geregelt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) In den Jahren mit einem ordentlichen Verbandstag wird der Haushaltsplan durch den Verbandstag, ansonsten durch das Präsidium genehmigt.
- (2) Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle Positionen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres zur vorläufigen Genehmigung vor. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt das Präsidium dem Verbandstag die Jahresrechnungen der abgelaufenen Legislaturperiode zur endgültigen Genehmigung vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich mit dem Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr nachzuweisen, Schulden und Vermögenswerte aufzuführen sowie die Gesamtfinanzlage des Verbandes darzulegen.

§ 4 Einnahmen des Verbandes

Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der NFV aus:

- a) Beiträgen (d.h. Meldegebühren und Verbandsabgaben),
- b) Gebühren für Sportrechtsverfahren,
- c) sonstigen Einnahmen.

§ 5 Umfang der Einnahmen und Verfahrensvorschriften

- (1) Für jede an vom NFV ausgerichteten Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft ist jährlich vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr an den NFV zu zahlen. Deren Höhe wird vom Präsidium festgelegt.
Bei Beantragung der Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren haben die Vereine eine Gebühr von 3.000,- € (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu entrichten. Bei Ablehnung des Zulassungsantrags wird die Hälfte erstattet.
- (2) Der Grundlagenvertrag zwischen dem DFB und der DFL bestimmt in § 8 Absatz 3, dass die Vereine der Bundesliga und der 2. Bundesliga, die dem NFV angehören, von jedem Meisterschaftsspiel, bei dem sie Ausrichter sind, eine Verbandsabgabe an den zuständigen Landesverband entrichten. Diese beträgt in der Bundesliga 2,35% der Bruttoeinnahme und in der 2. Bundesliga 1,25% der Bruttoeinnahme, jeweils aus dem Eintrittskartenverkauf, nach Abzug der Umsatzsteuer.
Die norddeutschen Landesverbände haben mit der Vereinbarung vom 17.04.2018 den NFV beauftragt und

ermächtigt, die gem. § 8 Absatz 3 des Grundlagenvertrages zu beanspruchenden Spielabgaben unmittelbar im Auftrag, in Vollmacht und in Rechnung der Norddeutschen Landesverbände gegenüber den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die die Spielabgaben schulden, abzurechnen und das Geld beim NFV zu vereinnahmen.

- (3) Der NFV, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, erhält bei Spielen der Bundesliga 2/5 der Spielabgaben in Höhe von 2% und in der 2. Bundesliga die Hälfte der Spielabgaben in Höhe von 1%.

Der Norddeutsche Landesverband, in dessen Verbandsgebiet der jeweilige Verein der Bundesliga oder der 2. Bundesliga Ausrichter ist, erhält 3/5 der Spielabgaben in Höhe von 2% sowie die restlichen 0,35% der Spielabgaben bei Spielen der Bundesliga und die Hälfte der Spielabgaben in Höhe von 1% sowie die restlichen 0,25% der Spielabgaben bei Spielen der 2. Bundesliga.

- (4) Die solchermaßen eingezogenen Spielabgaben werden gemäß den in Absatz 3 benannten Anteilen unverzüglich durch den NFV an den norddeutschen Landesverband ausgezahlt, in dessen Verbandsgebiet der jeweilige Verein der Bundesliga oder der 2. Bundesliga Ausrichter ist. Der NFV verpflichtet sich, den norddeutschen Landesverbänden mit jeder Abrechnung einen detaillierten Nachweis über die Spielabgaben vorzulegen.
- (5) In der 3. Liga erhält der NFV von allen Heimspielen der dem NFV angehörenden Vereine 2% der Bruttoeinnahme (nach Abzug der Umsatzsteuer). Hiervon leitet er die Hälfte an den Landesverband weiter, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat.
- (6) In der Regionalliga Nord der Herren haben Vereine für jedes Heimspiel eine Spielabgabe von 250,- € an den NFV zu entrichten. Dies gilt für alle Meisterschafts-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele sowie alle Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Von diesen Abgaben erhält der Landesverband, in dessen Bereich das Spiel stattgefunden hat, die Hälfte. Die Regelung zur Erhebung einer Verbandsabgabe bei Freundschaftsspielen der Regionalliga obliegt den Landesverbänden und wird in den dortigen Finanzordnungen abschließend geregelt.
- (7) Die bei Sportrechtsverfahren anfallenden Gebühren sind an die Verbandskasse zu überweisen. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Zahlung gegenüber der Instanz, die das Verfahren durchführt, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen zu erfüllen. Wird dem nicht gefolgt, so wird der Verein einmalig mit einer Fristsetzung gemahnt.
- (2) Wenn Verpflichtungen eines Vereins gegenüber dem NFV nicht bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf das Quartal folgt, in dem die Verpflichtungen entstanden sind, ausgeglichen wurden, beantragt das Geschäftsführende Präsidium die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

§ 7 Tagungen und Lehrgänge

- (1) Die Organe können nach Erfordernis Tagungen und Lehrgänge im Rahmen der für ihre Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel selbst einberufen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Einschränkungen zu verfügen, wenn die Kosten ein vertretbares Maß übersteigen oder der angestrebte Zweck auch durch sparsameren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

§ 8 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse des NFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes NFV-Organ ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich vom Präsidium Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Mit Ausnahme kleinerer Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr des NFV über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss durch den Beauftragten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Ausgabenbelege sind mit dem Vermerk der Prüfung zu versehen.
- (4) Über die Konten des NFV sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Erste Vizepräsident und der Geschäftsführer verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten. Davon abweichend ist bei Beträgen bis 10 T€ jeder der Genannten allein

verfügungsberechtigt.

§ 9 Personalangelegenheiten

Über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Verbandes sowie über die Festsetzung von Bezügen entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

§ 10 Rechtsverbindlichkeiten

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind bis zu einer Höhe von 10.000 € durch die Geschäftsführung wahrzunehmen. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 100.000 € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 11 Erstattung von Auslagen und Reisekosten

(1) Den Mitgliedern der Organe des NFV und anderen vom Präsidium beauftragten Personen werden Auslagen und Reisekosten wie folgt erstattet:

a) Auslagen gegen Nachweis, soweit Aufgaben des NFV wahrgenommen werden.

b) Reisekosten

1. Fahrtkosten:

1.1. Erstattet werden die jeweiligen steuerlichen Kilometerpauschalen (derzeit € 0,30 je gefahrenen km) bei Fahrten mit dem PKW. Bei Mitnahmen weiterer Personen darf der steuerliche Satz gemäß Abgabenordnung abgerechnet werden. Die mitgenommenen Personen dürfen für die Strecke der Mitnahme keine Fahrtkosten beanspruchen.

1.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu 100 km die 2. Wagenklasse vergütet, darüber hinaus die 1. Wagenklasse.

1.3. Bei Flügen wird die jeweils günstigste Beförderungsklasse vergütet.

2. Verpflegungsmehraufwendungen:

2.1. Mitgliedern von Organen des NFV und vom Präsidium beauftragten Personen wird ein Tagegeld von 15 € vergütet. Werden damit die steuerlich zulässigen Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen überschritten, sind die Anspruchsberechtigten für die steuerliche Behandlung selbst verantwortlich.

2.2. Hauptamtliche Mitarbeiter werden für Dienstreisen die pauschalierten steuerlich zulässigen Werte der amtlichen Tabelle erstattet.

3. Übernachtungskosten:

Die Buchung ist stets über die Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis. Ohne Nachweis kann der steuerlich zulässige Satz (derzeit 20 € je Nacht) erstattet werden.

4. Sonstige Erstattungen:

Die Erstattung sonstiger Reisekosten (z. B. Park- oder Taxigebühren) erfolgt grundsätzlich nur auf Nachweis.

(2) Bei Auslandsreisen und in begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen.

(3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner des NFV- Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen. (4) Kosten für Bewirtungen von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung regelt § 42 der Satzung.

Anhang 1

NFV-Controlling-System

Grundlagen:

- 1) Vor der Saison wird die Höhe der Schiedsrichter-Pools anhand der Vorjahreswerte festgelegt.
- 2) Bei jeder Schiedsrichterabrechnung wird die Spielnummer als Buchungstext mit eingegeben. Dadurch lässt sich ausschließen, dass ein Spiel doppelt abgerechnet wird. Anhand des Kontenausdrucks ist ein solcher Fall dann sehr schnell ersichtlich.
- 3) Bei Spielen, bei denen aufgrund der Steuerpflicht des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten drei Abrechnungen für ein Spiel separat eingereicht werden, ist durch den Geschäftsführer auf diesen Abrechnungen die entsprechende Spielnummer zur Unterscheidbarkeit mit den Buchstaben a) für Schiedsrichter, b) für Schiedsrichterassistent 1 und c) für Schiedsrichterassistent 2 zu kennzeichnen. Dies ist dann entsprechend einzubuchen.
- 4) Alle 3 Monate werden die entsprechenden Schiedsrichter-Poolkonten 872-876 durch den Vizepräsidenten Finanzen und den Geschäftsführer geprüft. Das heißt, es wird ein Soll/IST Vergleich angestellt. Wobei der Sollwert der vor der Saison festgelegte Betrag ist, der von den Vereinen gezahlt werden muss. Die IST-Werte ergeben sich dann aus den eingereichten und bezahlten Schiedsrichterabrechnungen (Buchführung). Aus diesen Daten wird dann zur Prüfung eine Excel-Tabelle generiert, aus der Abweichungen nach oben oder nach unten sofort ersichtlich werden (Beispieltabelle im Anhang). Bei Abweichungen von mehr als 10% ist die Revisionsstelle zur genauen Belegprüfung einzuberufen.
- 5) Bei den Debitoren-/Kreditoren-Konten sind die Zahlungsziele von Rechnungen jeweils als Buchungstext zu erfassen.
- 6) Kostenabrechnungen von Schiedsrichtern und Gremien bzw. deren Mitgliedern sind stets zu Kontrollzwecken vollständig incl. aller Angaben zur Erstattung vorzulegen. Abweichungen hiervon führen automatisch zur Nichtzahlbarmachung.
- 7) Die Revisionsstelle wird eine zusätzliche Prüfung ausschließlich der Verrechnungskonten in den jährlichen Prüfkalender mit aufnehmen und dabei künftig generell 10% - 20% der jeweiligen Überweisungslisten (Empfängerkonten, etc.) detailliert mit den Originalbelegen stichprobenartig prüfen.

Verantwortlichkeiten Beleg-/Rechnungsprüfung:

- 1) Die Rechnungs-/Belegprüfung und Abzeichnung der Rechnungen und Belege wird in der Regel durch den Geschäftsführer bzw. in Einzelfällen durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen durchgeführt. Alle Rechnungen und Belege sind mit einem „Sachlich richtig und geprüft-Stempel“ zu versehen und zur Zahlungsanweisung abzuzeichnen.
- 2) Nach der Buchung sind alle Rechnungen und Belege durch den Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.

Verantwortlichkeiten Zahlungsverkehr:

- 1) Der Zahlungsverkehr wird durch den Geschäftsführer persönlich erledigt, der auch die Kontoauszüge der Banken kontrolliert.
- 2) Zahlungen bis 10 T€ können vom Geschäftsführer selbständig durchgeführt werden. Alle Zahlungen ab 10 T€ benötigen eine zweite Unterschrift durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Finanzen.
- 3) Bei Auftragsvergaben in einer Größenordnung ab 3 T€ sind zukünftig mindestens drei Angebote einzuholen und nachzuweisen.
- 4) Die monatliche Abstimmung der Finanzkonten mit den Kontoauszügen der Banken wird durch eine von der Revisionsstelle jährlich durch Ausschreibung ausgewählte und von der Geschäftsstelle beauftragte Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt.
- 5) Die Debitoren- und Kreditoren-Konten werden vierteljährlich durch den Vizepräsidenten Finanzen, den Geschäftsführer und die von der Revisionsstelle jährlich durch Ausschreibung ausgewählte und durch die Geschäftsstelle damit beauftragte Steuerberatungsgesellschaft vorgenommen und ggf. Mahnverfahren eingeleitet.